
Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für Jagd-, Sport- und Dienstwaffentechnik (HWK)“

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 04.06.2014 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 02.04.2014 nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für Jagd-, Sport- und Dienstwaffentechnik (HWK)“

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur Fachkraft für Jagd-, Sport- und Dienstwaffentechnik (HWK) erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zur Fachkraft für Jagd-, Sport- und Dienstwaffentechnik (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, um qualifiziert im Fertigungsprozess von Jagd-, Sport- und Dienstwaffen zu arbeiten.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachkraft für Jagd-, Sport- und Dienstwaffentechnik (HWK).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in einem Metallberuf oder die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Metallbereich nach § 34 BBiG erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Jagd-, Sport- und Dienstwaffentechnik (HWK) umfasst folgende sechs Handlungsfelder:
 1. Grundwissen über Jagd-, Sport- und Dienstwaffen und Rechtsvorschriften
 2. Fachwissen über Jagd-, Sport- und Dienstwaffen
 3. Fertigungs- und Werkstofftechnik
 4. Technische Kommunikation
 5. Montage und Demontage von Jagd-, Sport- und Dienstwaffen
 6. Qualitätssicherung in der Fertigung von Jagd-, Sport- und Dienstwaffen

- (2) Im Handlungsfeld "Grundwissen über Jagd-, Sport- und Dienstwaffen und Rechtsvorschriften" soll der Prüfling nachweisen, dass er:
- grundlegende Kenntnisse auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Lang-, Kurzwaffen und Munition) hat,
 - Waffen nach der typischen Verwendung einstufen kann und deren wesentliche Bauteile und Funktion kennt,
 - die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Schusswaffen kennt und diese beachtet,
 - die Rechtsvorschriften des Waffenrechts (Aufbewahrung, Beschussrecht, Notwehr und Notstand) kennt und diese beachtet.
- (3) Im Handlungsfeld "Fachwissen über Jagd-, Sport- und Dienstwaffen" soll der Prüfling nachweisen, dass er:
- den Aufbau und die Funktion von Jagd-, Sport- und Dienstwaffen (Pistolen, Revolver, Büchsen, Flinten) kennt,
 - die in diesen Systemen auftretende Funktions- und Bewegungsabläufe beschreiben kann,
 - Zieleinrichtungen, Läufe, Abzugseinrichtungen, Sicherungen, Schlosse und Verschlusssysteme sowie die Arten und Form von Schäften unterscheiden kann,
 - Waffen nach ihrem Verwendungszweck (Jagd-, Sport- und Dienstwaffen) auswählen und zuordnen kann.
- (4) Im Handlungsfeld "Fertigungs- und Werkstofftechnik" soll der Prüfling nachweisen, dass er:
- die Fertigungsverfahren der Waffenfertigung kennt,
 - die Anwendung von waffentypischen Fügeverfahren und Oberflächenbehandlung beschreiben kann,
 - berufstypische Werk- und Hilfsstoffe nach unterschiedlichen Eigenschaften und Merkmalen einteilen und auswählen kann,
 - den Arbeits- und Gesundheitsschutz beachtet.
- (5) Im Handlungsfeld "Technische Kommunikation" soll der Prüfling nachweisen, dass er:
- technische Darstellungen (Gesamt-, Explosions- und Einzelteilzeichnungen) und Stücklisten lesen und auswerten kann,
 - Funktionszusammenhänge aus technischen Zeichnungen interpretieren kann,
 - Fertigungs- und Montageangaben erkennt und in Planungsschritte für den Arbeitsablauf umsetzen kann,
 - Halbzeuge und Normteile nach technischen Unterlagen bereitstellen kann.
- (6) Im Handlungsfeld "Montage und Demontage von Jagd-, Sport- und Dienstwaffen" soll der Prüfling nachweisen, dass er:
- Arbeitsschritte unter Beachtung von Anweisungen abstimmt und festlegt,
 - Bauteile bereitstellt und den Montagevorgängen zuordnet,
 - die Lage von Bauteilen und zusammengehörige Werkstücke für feste und bewegliche Verbindungen nach Zeichnung, Lehre, Vorlage oder Gegenstück zueinander festlegt,
 - Bauteile, Baugruppen und Zieleinrichtungen unter Beachtung teilespezifischer Montageverbindungen zu Jagd-, Sport- und Dienstwaffen fügt und auf Funktion prüft,
 - Waffen unter Berücksichtigung ihrer Funktion und des Umweltschutzes zerlegt, reinigt, den Zustand feststellt und über Austausch entscheidet.
- (7) Im Handlungsfeld "Qualitätssicherung in der Fertigung von Jagd-, Sport- und Dienstwaffen" soll der Prüfling nachweisen, dass er:
- Prüfkriterien, Mess- und Prüfdaten für Bauteile und Baugruppen kennt,

- berufstypische Verfahren und Geräte der Prüftechnik auswählt,
- die für die Gesamtfunktion notwendigen Einzelfunktionen prüft,
- Arbeitsergebnisse mit Prüfplänen kontrolliert, beurteilt und in Prüfprotokollen dokumentiert,
- Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch sucht,
- Grundlagen des Qualitätsmanagements anwendet,
- Die Bedeutung der Produktqualität für den Unternehmenserfolg verinnerlicht.

(8) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen.

(9) Die Prüfungszeit soll insgesamt nicht länger als 4 Stunden dauern.

§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Handlungsfelder nach § 3 Abs. 1 werden gleich gewichtet. Die Gesamtbewertung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gebildet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung und in keinem Prüfungsfach eine ungenügende Prüfungsleistung erzielt wurde.
- (3) Wurden in einem oder mehreren der in § 3 Abs. 1 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 Abs. 1 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. Eine vollständige Befreiung von allen in § 3 Abs. 1 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 26.06.2014 (Az.: 8-4233.82/96) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 15.07.2014 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 01.08.2014